

Marktgemeinde

St. Lambrecht



2. Änderung des
Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00

Vereinfachtes Änderungsverfahren
gem. § 24a StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025

„Pabstin“

- AUFLAGEENTWURF -

Stand: 02.10.2025

GZ: 134FG25

Graz – St. Lambrecht

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wortlaut 1

§ 1 Plangrundlagen / Geltungsbereich 1

§ 2 Vorgesehene Änderungen 1

§ 3 Rechtskraft 2

Verfahrensblatt..... 3

Rechtsplan (Legende, Ist/ Soll-Darstellung)..... 4/5

Erläuterungsbericht 6

1. Ausgangssituation / Rechtsgrundlagen 6

2. Umweltprüfung..... 8

3. Begründungen/ Erläuterungen 12

4. Beilagen..... 13

MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT**GZ:**

St. Lambrecht, 13.10.2025

Betrifft:

2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht - „Pabstln“

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 gem. § 24a StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025.

Die öffentliche Auflage des Entwurfs gemäß § 24 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 findet nach Verfügung durch den Herrn Bürgermeister in der Zeit von 13.10.2025 bis 08.12.2025 statt.“

§ 1**PLANGRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH**

Der Rechtsplan (Ist-Soll-Darstellung), verfasst von der Pumpernick & Partner GmbH, Stand: 02.10.2025, GZ: 134FG25, im Maßstab 1:5.000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit Beilagen angefügt.

§ 2**VORGESEHENE ÄNDERUNG****1)****Funktionsbereich:**

Die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung unmittelbar südöstlich des Pabstinteehauses soll zur bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebzenen/Pabstln“ planmäßig in Überlagerung als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ erweitert werden (Flächenausmaß 0,8 ha).

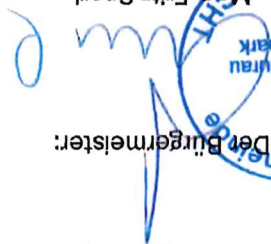
2)**Entwicklungsgrenzen:**

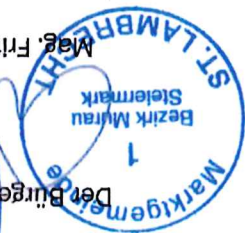
Die Abgrenzung in nordwestliche, östliche und westliche Richtung erfolgt mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der lfdn Nr. 2 gem. Planzeichenverordnung 2016 (Sicherstellung anderer Planungen).

Die Abgrenzung zum Schwarzenbach hin erfolgt unter Freihaltung eines 10m-Uferstreifens gem. Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen bzw. REPRO Obersteiermark West bzw. der bestehenden Teichanlage mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der lfdn Nr. 3 gem. Planzeichenverordnung 2016 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen).

§ 3 RECHTSKRAFT

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erwächst die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Fritz Sperl



MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT

2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht - „Pabstn“ im Vereinfachten Verfahren gemäß § 24a StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025

1. Die öffentliche Auflage des Entwurfes gemäß § 24a (1) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025 findet in der Zeit von 13.10.2025 bis 08.12.2025 statt.

Planverfasser
Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mantlhofstraße 20, 0316/83 31 70
Datum: 02.10.2025
GZ: 134FG25

Der Bürgermeister
Marktgemeinde St. Lambrecht
Bezirk Murau
Steiermark
Datum: 13.10.2025
GZ: 031-1/2-2025-1

2. Beschluss des Gemeinderates gemäß § 24 (6) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025

Planverfasser
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Datum:
GZ: 134FG25
Datum:
GZ:

3. Kundmachung der Beschlussfassung in der Zeit von bis
Rechtskraft:

4. Verordnungssprünge gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI Nr. 115/1967
idGF, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13
Datum:
GZ:

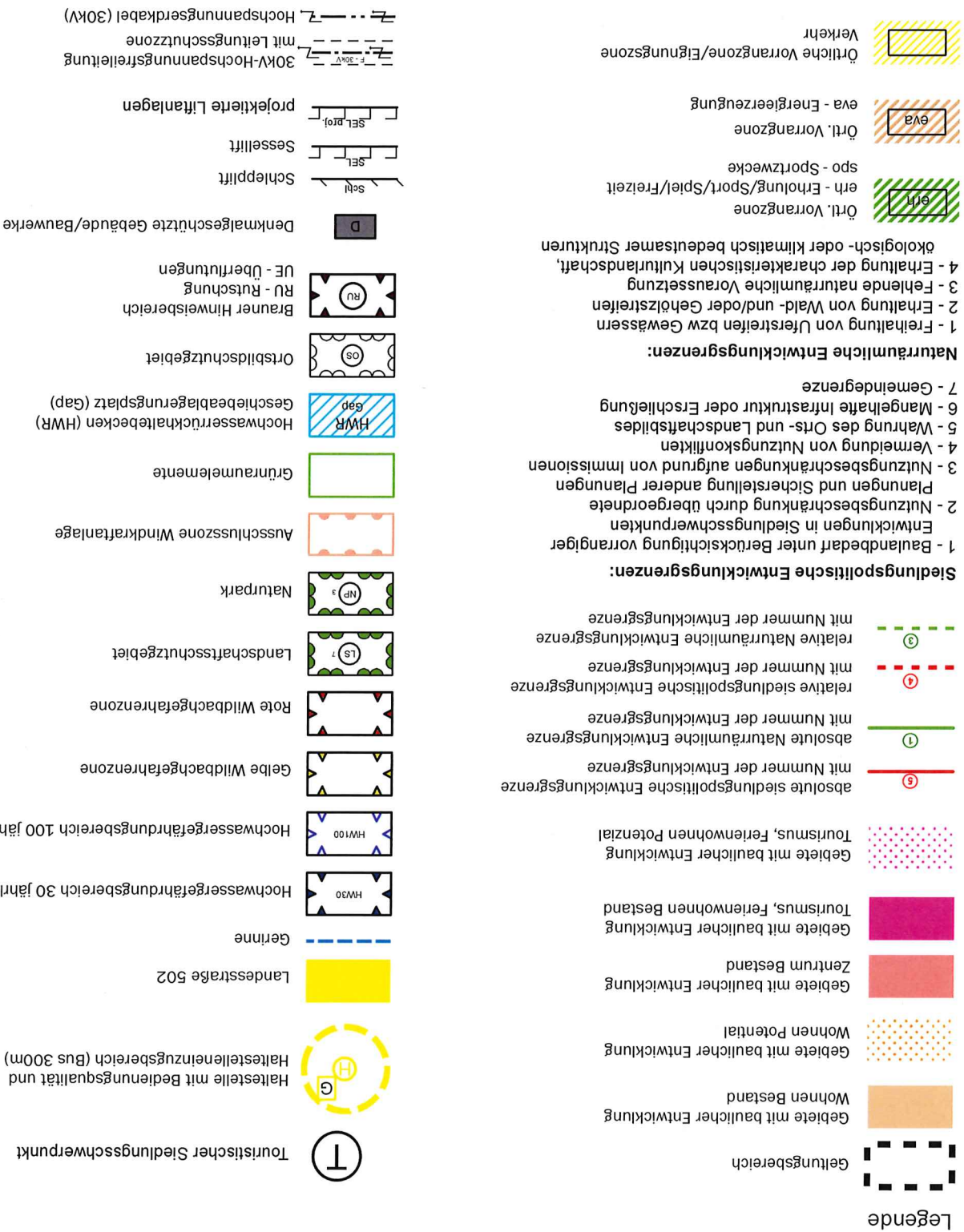


Marktgemeinde St. Lambrecht

Örtliches Entwicklungskonzept Nr.1.00

Verfahrensstufe fide. Nr. 1.02 "Pabstin"

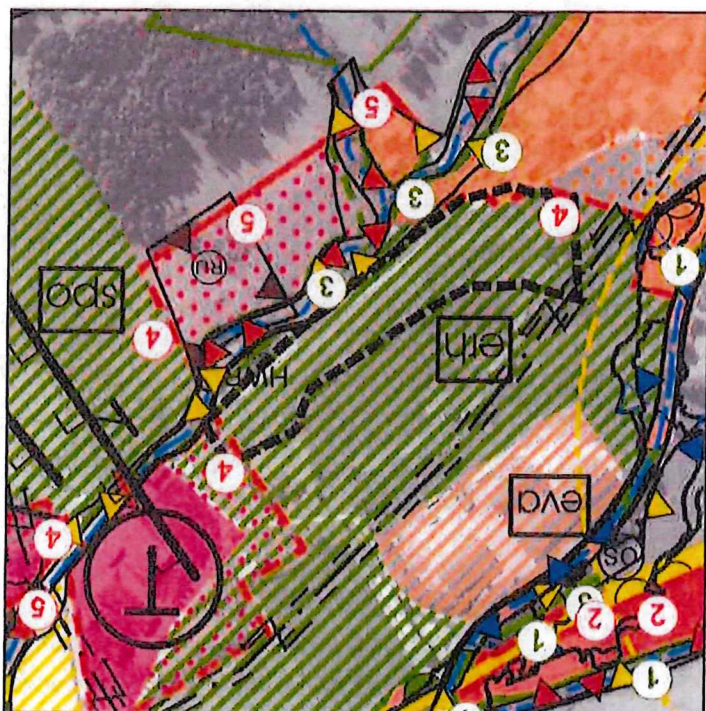
IST-SOLL-Darstellung



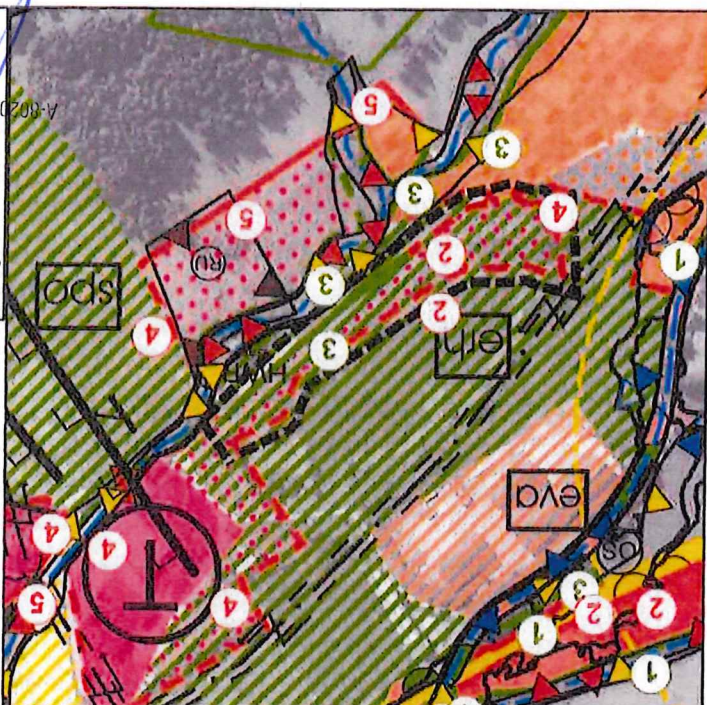
Marktgemeinde St. Lambrecht Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.00 Verfahrensfall lfd. Nr. 1.02 "Pabstn" IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
 LGBI, Nr. 49/2010 i.d.F. LGBI, Nr. 117/2017)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
 LGBI, Nr. 49/2010 i.d.F. LGBI, Nr. 68/2025)



Planverfasser

Marktgemeinde



Pumpernig & Partner GmbH
 A-8020 Gratz, Manahilferstraße 20, 0316/83 31 70

Pumpernig & Partner

Ingenieurbüro für
 Raumplanung und Raumordnung
 Mag. Gernot Paar, MSc
 Tel. 0316/833170
 E-Mail: office@pumpernig.at
 8020 Gratz, Manahilferstraße 20, 0316/83 31 70



1:5 000
 0 25 50 100 150 200
 Meter

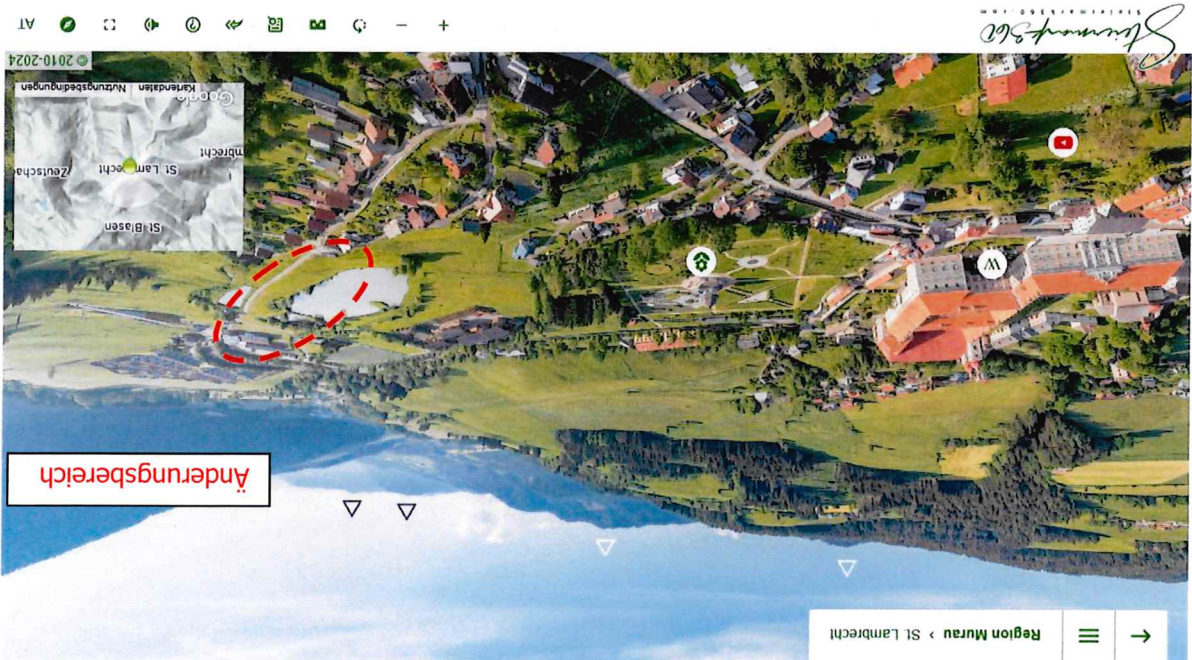
GZ: 134FG25
 Bearb.: Ep/Jae
 Stand: 02.10.2025



Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht

1. Ausgangssituation/Rechtsgrundlagen:

Das gegenständliche Änderungsgebiet befindet unmittelbar nordöstlich des Ortszentrums von St. Lambrecht (Teilregionales Zentrum) bzw. des Benediktinerstiftes St. Lambrecht mit Stiftgarten, westlich der Talstation des Schigebietes Grebenzen (Touristischer Siedlungsschwerpunkt) und unmittelbar südöstlich des Pabstinteehauses.



Quelle: Steiermark360.com

Zur bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstintee“ und im Nahbereich des Ortszentrums soll das Areal rund um den Pabstintee für die Naherholung und touristische Nutzung aufgewertet werden. Der Pabstintee war eine ehemalige Lehmgrube und wurde im Jahr 2000 durch Umgestaltung und Flutung der ehemaligen Lehmgrube errichtet. Seitdem wird der Pabstintee für die Fischerei zur Naherholung genutzt.

Zukünftig soll das bestehende Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot gestärkt und ergänzt werden. Damit wird auch eine Verbindung zwischen den bestehenden touristischen Einrichtungen im Ortszentrum, dem Benediktinerstift und dem touristischen Angebot im Bereich rund um die Talstation der Grebenzen hergestellt und sollen damit Synergieeffekte zwischen den bestehenden Einrichtungen geschaffen und diese gestärkt werden (Ortskernstärkung, Nahversorgung Gastronomie,...).

Dabei sollen innerhalb des Änderungsbereiches servisierte Apartmentgebäude mit zentralem Kopfgebäude (Rezeption, Restaurant, Parkdeck,...) errichtet werden. Rund um den Pabstintee sollen öffentliche Flächen, welche zum Verweilen einladen (Sitzbänke,

Relaxliegen), ein Rundweg mit teilweisen Holzstegen und Infos zu St. Lambrecht sowie ergänzende Bepflanzungen (Baumgruppen, Baumreihen) errichtet werden. Damit soll das Gesamtareal für die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechen aufgewertet werden und die Verbindung zwischen Ortszentrum und dem Schigebiet Grebenzen darstellen.

1.1 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht: Die Marktgemeinde St. Lambrecht ist gemäß den Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBI. Nr. 90/2016) als Teilregionales Zentrum festgelegt. Teilregionale Zentren sollen gemäß REPRO Obersteiermark West den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

Der Bereich der touristischen Einrichtungen rund um die Talstation des Schigebietes Grebenzen ist gemäß Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht als Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Grebenzen/Pabstn“ festgelegt und der Entwicklungspriorität 1 zugeordnet.

Der Touristische Siedlungsschwerpunkt „Grebenzen/Pabstn“ (Symbol: T) umfasst den zusammenhängenden, touristisch genutzten Siedlungsraum Grebenzen/Pabstn und dessen Entwicklungspotentiale (Tourismus-, Sport- und Freizeiteinrichtungen Pabstn und Schigebiet Grebenzen). Demnach befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes.

Die gegenständliche Änderung deckt sich vollinhaltlich mit den im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 definierten Zielsetzungen. Diese sind:

- Erhalt und Ausbau der vorhandenen touristischen Einrichtungen

- ➔ Festlegung der bereits vorhandenen intensiv touristisch genutzten Bereiche als Touristischer Siedlungsschwerpunkt „Grebenzen/Pabstn“.
- ➔ planmäßige Weiterentwicklung des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstn“ insbesondere im Bereich der bereits bestehenden touristischen Nutzungen (Erweiterung und qualitative Verbesserung, Erweiterung des Gastronomieangebotes) und im Bereich der Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen Pabstn.
- ➔ Erhalt, Verbesserung und Erweiterung des touristischen Angebotes (Ganzjahrestourismus) im Ortszentrum (wie Benediktinerstift St. Lambrecht) und allen weiteren Ortsteilen sowie des sanften Tourismus (wie Urlaub am Bauernhof, Privatziemervermietung)

- Erhaltung und Erweiterung des Angebots an Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, insbesondere auch der bestehenden kulturellen Einrichtungen und der baulichen und historischen Sehenswürdigkeiten des Benediktinerstiftes St. Lambrecht.
- Sicherung von erforderlichen und dem künftigen Bedarf entsprechenden Grünflächen (Sportanlagen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen) in den einzelnen Siedlungsgebieten

Somit entspricht die gegenständliche planmäßige Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenezn/Pabstin“ vollinhaltlich den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht.

1.2 Bestimmungen der Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (LGBI. Nr. 477/1995 idGF) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBI. III Nr. 230-238/2002 idGF) abgeleitet werden, da sich die gegenständliche planmäßige Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenezn/Pabstin“ in Ergänzung zur bereits festgelegten Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholung in die Bestandssituation eingliedert und eine Verbindung zwischen dem Ortszentrum, dem Benediktinerstift und der Talstation Grebenzen rund um den Pabstintee geschaffen werden soll.

Somit entspricht die planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ einer harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes, unter Beachtung von Naturgefahren sowie der Vermeidung von Über- und Unternutzung durch eine vorausschauende Planung. Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkonvention festgelegten Bestimmungen inhaltlich gleich lautend mit den Raumordnungsgesetzen gem. § 3 StROG 2010 idGF sind. Da die gegenständliche Änderung mit den Raumordnungsgesetzen übereinstimmt, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt (vgl. Checkliste Alpenkonvention, Beilage Nr. 4.2).

2.

Umweltprüfung:

Prüfung nach Ausschlusskriterien:

Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird) des StROG 2010 idGF fallen, jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt, sofern damit keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Weiters ist eine Umweltprüfung gem. § 4 (3) StROG 2010 dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche

Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für die gegenständliche Erweiterung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ anstelle der bisher festgelegten Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone für Erholung wird die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert und können erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies wird nachfolgend mit den Prüfkriterien i.S. einer vertiefenden Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themencluster gem. Leitfaden zur „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ nachgewiesen.

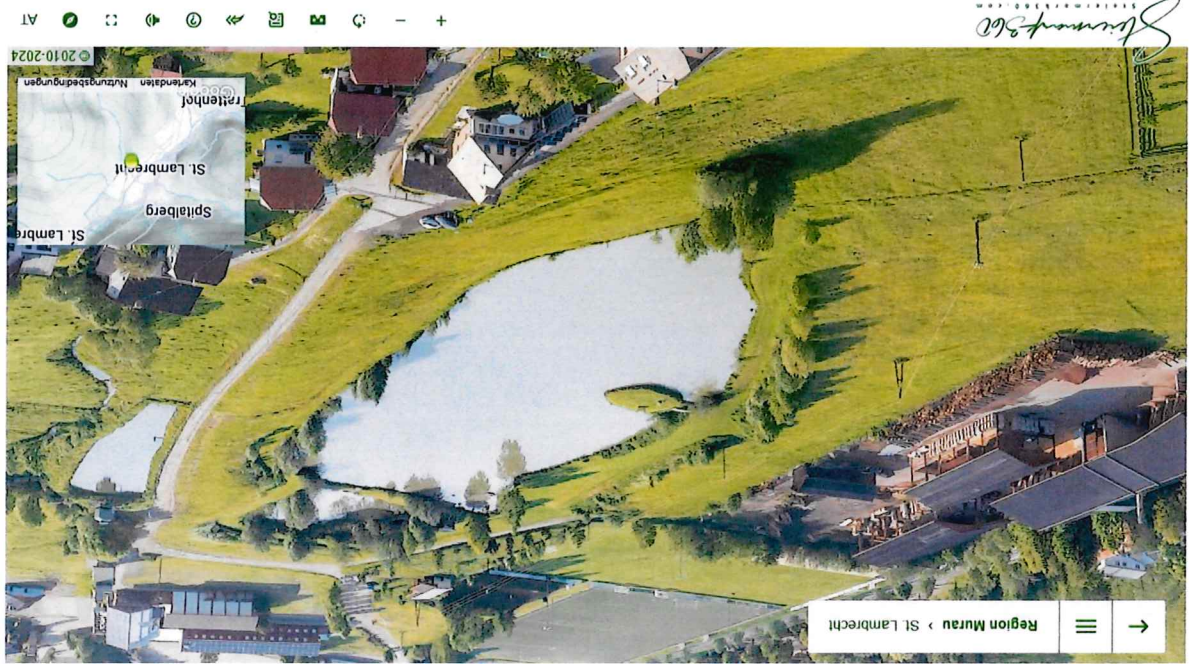
Bewertungsmethode:

Können bei allen fünf Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Können bei vier Themenclustern Verschlechterungen und starke Verschlechterungen ausgeschlossen werden, ist mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Beurteilung festzustellen, ob eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig ist.

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine starke Verschlechterung oder mindestens zwei Verschlechterungen resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

Die Größe der Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ beträgt 0,8 ha. Somit liegt kein raumrelevanter UVP-Tatbestand gemäß UVP-Gesetz 2000 idGF vor. Weiters wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt.



Bestandssituation, Quelle: Steiermark360.com

Themencluster Mensch/Gesundheit:

Der gegenständliche Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der touristischen Einrichtungen der Talstation des Schigebietes Grebenzen, im Bereich der Erholungsnutzung des Pabstinteeiches, südlich der bestehenden Nahwärmeversorgung und südwestlich des Sportzentrums. Die nächstgelegenen, bestehenden Wohngebiete befinden sich südwestlich des Änderungsbereiches. Da die Zufahrt aus nordöstlicher Richtung (Bestandzufahrt von der L 502) zum Schigebiet Grebenzen erfolgt, sind diese Wohngebiete durch keine erheblichen Lärmbelastungen durch Zufahrten betroffen. Die geplanten Stellplätze sollen in Parkdecks angeordnet werden. Somit werden daraus keine relevanten Umweltauswirkungen betreffend Lärmbelastungen abgeleitet.

Gemäß der durch die Stmk. Landesregierung verordneten Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 idGF befindet sich das gesamte Gemeindegebiet außerhalb von Luft-Sanierungsgebieten. Hinsichtlich Klimaakzeptanzkarte ist das betroffene Gebiet für eine Wohnnutzung bedingt geeignet und können somit keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für den Themenbereich „Luftbelastung und Klima“ daraus abgeleitet werden.

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass hinsichtlich des Themenclusters „Mensch/Gesundheit“ keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen vorliegen.

Themencluster Mensch/Nutzungen:

Für den gegenständlichen Änderungsbereich liegt derzeit keine spezielle Nutzung vor. Nördlich des Pabstinteeiches befindet sich eine Stromfreileitung, welche von der gegenständlichen Änderung jedoch nicht betroffen ist. Dies betrifft auch den Standort des Wärmekraftwerkes der Wärmeliefergemeinschaft St. Lambrecht registrierte Genossenschaft mbH. Für den vorgesehenen Erweiterungsbereich liegen keine bedeutenden Sach- und Kulturgüter vor.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass hinsichtlich des Themenclusters „Mensch/Nutzungen“ keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung:

Für das Beurteilungsgebiet sind kein Landschaftsschutzgebiet und kein geschützter Landschaftsteil festgelegt. Das Beurteilungsgebiet befindet sich, ebenso wie weite Teile des zentralen Siedlungsbestandes südöstlich des Ortszentrums von St. Lambrecht innerhalb des Naturparks Grebenzen-Furtnerteich. Da der Umgebungsbereich bereits stark anthropogen beeinflusst ist und bereits für Freizeit- und Erholungsfunktionen genutzt wird, kann kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Naturparks Grebenzen-Furtnerteich abgeleitet werden.

Die bestehenden Naherholungs- und Freizeitanlagen, insbesondere die Fischereianutzung des Pabstinteiches, wird durch die geplante Änderung nicht wesentlich verschlechtert, sondern soll das Gesamtareal aufgewertet werden. Da der Umgebungsbereich des Beurteilungsgebiet bereits bebaut ist (touristische Einrichtungen rund um die Talstation des Schigebietes Grebenzen, Wärmekraftwerk, Sportplatz, Wohnnutzung im Südwestlichen Anschluss), sind keine erheblichen Verschlechterungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass für den Themencluster „Landschaft/Erholung“ keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Naturraum/Ökologie:

Die bestehenden 10m-Uferstreifen bzw. Uferbereiche des Schwarzenbaches und Pabstinteiches werden von einer Erweiterung ausgenommen. Biotope, geschützte Landschaftsteile sind im gegenständlichen Bereich nicht festgelegt.

Gemäß Bodenfunktionsbewertung weist der gegenständliche Bereich einen geringen Raumwiderstand auf. Ein Standortpotenzial für Pflanzen ist nicht zugeordnet. Somit ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten in diesem Bereich nicht evident. Ein Waldbestand innerhalb des Planungsgebietes ist ebenso nicht vorhanden und sind im Waldentwicklungsplan keine weitergehenden Festlegungen für den gegenständlichen Bereich getroffen.



Quelle: Digitaler Atlas Steiermark

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass für den Themencluster „Naturraum/Ökologie“ keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Ressourcen:

Für das gegenständliche Beurteilungsgebiet ist kein Wasserschongebiet (Grundwasser- bzw. Brunnenschutzgebiet) festgelegt. Das Planungsgebiet war eine ehemalige Lehmgrube, es wird jedoch kein Abbau mehr betrieben, sondern wurde als Nachfolgenutzung die ehem. Lehmgrube umgestaltet und zum Pabstinteech geflutet. Eine Rohstoffvorrangzone ist im REPRO Obersteiermark West nicht festgelegt.

Weiters wurden für den betroffenen Bereich keine Altlasten bekannt gegeben. Somit kann insgesamt für den Themencluster „Ressourcen“ keine Verschlechterung/Veränderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für die jeweiligen Themencluster keine Verschlechterungen/keine Veränderungen gegeben sind. Aus diesem Grunde wird auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert und können erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden. Somit ist gem. § 4 (3) Z.2 StROG 2010 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

3.

Begründungen/ Erläuterungen:

Die gegenständliche 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht dient der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur geplanten bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstn“ und im Nahbereich des Ortszentrums. Dazu wird das bestehende Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ planmäßig in südwestliche Richtung im Bereich des Pabstinteeches, zusätzlich zur bisher bereits festgelegten Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholung (in Überlagerung), erweitert.

Die gegenständliche planmäßige Erweiterung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ innerhalb des Touristischen Siedungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstn“ entspricht vollinhaltlich den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht.

Die Abgrenzung nach außen erfolgt gem. Planzeichenverordnung 2016 nunmehr mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 2 (Sicherstellung anderer Planungen) bzw. zum Schwarzenbach bzw. der bestehenden Teichanlage hin mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 3 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen).

Da die gegenständliche planmäßige Erweiterung eine Erweiterung der bereits bestehenden touristischen Einrichtungen darstellt, sich innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstn“ befindet, der Änderungsbereich bereits über Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen verfügt bzw. als solcher im Entwicklungsplan festgelegt ist, die bestehenden angrenzenden Gebiete mit baulicher Entwicklung mit relativen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt sind, die Erschließung ausschließlic über die Bestandszufahrt zum Schigebiet Grebenzen direkt an die Landesstraße L 502 St. Lambrecht-Sträße erfolgt und somit keine Wohngebiete unmittelbar betroffen sind, hat die gegenständliche Änderung nur auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke Auswirkungen. Aus diesem Grunde wird die Änderung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 24a StROG 2010 idGF durchgeführt.

Die Änderung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 42 StROG 2010, wonach eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen vorzunehmen ist. Die wesentlich geänderte Planungs- voraussetzung stellt dabei die geplante bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstn“ und im Nahbereich des Ortszentrums dar und soll das Areal rund um den Pabstintei für die Naherholung und touristische Nutzung aufgewertet werden. Mit der Änderung soll auch eine Verbindung zwischen den bestehenden touristischen Einrichtungen im Ortszentrum, dem Benediktinerstift und dem touristischen Angebot im Bereich rund um die Talstation der Grebenzen hergestellt werden und sollen damit Synergieeffekte zwischen den bestehenden Einrichtungen geschaffen und diese gestärkt werden (Ortskernstärkung, Nahversorgung, Gastronomie,...).

Weiters entspricht die gegenständliche Änderung vollinhaltlich den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (Stärkung Tourismus) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und liegt diese daher im öffentlichen/siedlungs- und wirtschaftspolitischen Interesse der Marktgemeinde St. Lambrecht.

4. Beilage:

- 4.1 Orthofoto mit DKM-Darstellung (Quelle: Digitaler Atlas GIS Steiermark)
- 4.2 Checkliste Alpenkonvention

Bearb.: Pa/Ep/Sti

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\MV\St. Lambrecht\134FG25_St. Lambrecht\ÖEK_FWP 1.01_Pabstn\03 Vorentwurf\20200702_134FG25_Ep_ÖEK 1.01_Auflage.docx

4.1 Orthofoto mit DKM-Darstellung (Quelle: Digitaler Atlas GIS Steiermark)



© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6006/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 08.10.2025

0 1:4.000 200 m



4.2 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategie-Umweltprüfung) vorgegeben (SRÖG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des SRÖG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☒	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: naturnaher und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftselemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldtränken, Hecken, Feldgehölze, Feucht- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im SRÖG (3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNöG (5 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNöG (5 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten zugeordnet. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☒
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf Abs 2 (6e) verwiesen.	☒	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☒
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplänen – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehenden der Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschänkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☒	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
 BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrierten Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATORIUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☒
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLVI oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☒
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften Optimierung der energetischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☒

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklarativen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterpunkt „Sonderbestimmungen – Bebauungsplan“ aufgeführt und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.